



VERGABEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg

5/02

Allgemeine Hinweise zur Anrufung der Vergabekammer

1. Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt nur dann der Nachprüfung durch die Vergabekammer, wenn **bestimmte Auftragssummen** (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden (§ 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 VergabeVO).

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge beträgt der Schwellenwert 200.000 €, für Bauaufträge 5 Mio € (§§ 2 und 3 VergabeVO). Die Bestimmungen der VergabeVO sehen je nach Fallgestaltung, etwa bei losweiser Vergabe, andere Schwellenwerte vor.

2. Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. **Antragsbefugt** ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachten von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, daß dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 107 Abs. 1 und 2 i.V. m. § 97 Abs. 7 GWB).

Der Antrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht **unverzüglich gerügt** hat bzw. Vergabeverstöße, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar waren, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gerügt hat (§107 Abs. 3 GWB).

3. Der Nachprüfungsantrag soll ein **bestimmtes Begehren** enthalten. Er ist unverzüglich zu begründen (§ 108 Abs. 1 GWB).

Die Begründung muß die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten. Dabei ist auch darzulegen, daß die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist. Die sonstigen Beteiligten sollen, soweit bekannt, benannt werden (§ 108 Abs. 2 GBW).

4. Einen **bereits erteilten Zuschlag** kann die Kammer nicht wieder aufheben (§ 114 Abs. 2 GWB).

5. Für Absagen im Vergabeverfahren gilt nach § 13 VergabeVO folgendes:
Ein Vertragsschluss ist nichtig, wenn der Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt werden soll, vom Auftraggeber nicht mindestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung davon informiert wurde, warum er den Zuschlag nicht erhalten soll und wer ihn stattdessen erhält.

6. Die Durchführung des Verfahrens löst nach § 128 GWB **Gebühren** aus, die in der Regel mindestens 2.500 Euro höchstens 25.000 Euro betragen.